

## 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Sie sind vom Käufer auch angenommen, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen der Käufer unsere Leistungen entgegennimmt oder selbst Leistungen erbringt.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir haben diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

(2) Das Angebot zum Vertragsabschluss steht unter Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten.

### § 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit dem Verkauf an den Käufer überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige Schutzrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Käufer eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Die Unterlagen sind auf Verlangen wieder zurückzusenden.

### § 4 Preise und Zahlung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise des Verkäufers ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht und gegebenenfalls Einbau, zuzüglich Mehrwertsteuer, in der jeweils gesetzlichen Höhe. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Wechseln oder Schecks erfolgt erfüllungshalber.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(3) Die Zahlung des Kaufpreises wird mit Lieferung fällig.

(4) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug ist der Verkäufer- unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – berechtigt Jahreszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Insbesondere die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

## § 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, vom Verkäufer anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 6 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(3) Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes.

(4) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

## § 7 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Käufer, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt und gilt auch für Teillieferungen.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstanden sind, Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

- a) Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Käufer oder Dritte erfolgt für den Verkäufer. An neu entstehenden Sachen steht dem Verkäufer das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
- b) Der Käufer tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes schon jetzt an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Ansprüchen und bis zu dieser Höhe ab.
- c) Der Käufer ist zur Einziehung seiner Forderungen ermächtigt. Diese Einziehungsermächtigung kann vom Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers jederzeit wiederrufen werden.

- d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, das den Verkäufer zum Rücktritt berechtigt, ist der Käufer dem Verkäufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird von dem Verkäufer ausdrücklich schriftlich erklärt.
  - e) Der Käufer haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Die Police sowie die Prämienquittungen sind dem Verkäufer auf Verlangen vorzulegen.

(3) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist darf der Käufer den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für dem Verkäufer entstandenen Ausfall, darüber hinaus auch bei Totalverlust.

## **§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

- (1) Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Käufer. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- (3) Sollte trotz aller aufgewandter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(5) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(6) Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Käufers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 5 entsprechend.

## **§ 10 Haftungsbeschränkung**

(1) Der Verkäufer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe und leitenden Angestellten unbeschränkt.

(2) Die Haftung für normale und leichte Fahrlässigkeit der Organe und leitenden Angestellten sowie die Haftung der Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 276 BGB, derer sich der Verkäufer zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient, wird nach Maßgabe der folgenden Absätze auf den Umfang der Deckung ihrer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Grundlage der Betriebshaftpflichtversicherung der FMI Systems GmbH, Heilbronn sind die "Allgemeinen Bedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB)":

Die Haftung von FMI für die von ihr zu vertretenden Sach- und hieraus resultierender Folgeschäden ist, aus welchem Rechtsgrund auch immer, beschränkt auf einen Betrag von 5.000.000,00 Euro pro Schadensfall, bei Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 500.000,00 Euro. Mehrere eintretende Schadensfälle

- aus der gleichen Ursache, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten als ein Schadensfall. Eine darüber hinaus gehende Haftung für Folgeschäden –aus welchen Rechtsgründen auch immer (Schlechtleistung, Verzug, Delikt usw.) wird ausgeschlossen.

(3) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Bei Personenschäden gelten die gesetzlichen Regelungen. Die voran genannten Haftungsbeschränkungen gelten hierfür nicht.

(5) Die voran genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“). In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

## § 11 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.